68. Umfang ber Stempelbefreiung bei der amtlichen Beglandigung von Unterschriften unter Urkunden, deren Inhalt eine Eintragung in das Grundbuch betrifft.

Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895 Tarifftelle 77 lit. e.

- VII. Civilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1901 i. S. A. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. VII. 227/01.
  - I. Landgericht Altona.
  - U. Oberlanbesgericht Riel.

Aus ben Grunben:

"Es handelt sich darum, ob die Beglaubigung von Unterschriften, welche der Kläger als Notar in der ersten Hälfte des Jahres 1900 bezüglich verschiedener mit Hypothekenbestellung verbundener Schuldverschreibungen vorgenommen hat, der Befreiungsvorschrift unter lit. e zur Tarifstelle 77 (amtliche Zeugnisse in Brivatsachen) des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt, wenngleich in den Dokumenten zugleich die Klausel enthalten ist: "Für alle Klagen aus dieser Urkunde ist auch das Amtsgericht in S. zuständig." Die Vorinstanzen haben mit Kücksicht auf diesen Vertragsinhalt die

Anwendung jener Gesetzebestimmung verneint, welche lettere dahin geht, daß stempelfrei sind die Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen, das Eigentum und die Belastung von Grundstücken und selbständigen Gerechtigkeiten festestellenden Büchern erforderlich sind. Danach ist die auf Rückzahlung des auf Grund der erwähnten Tarisstelle 77 von dem verklagten Fiskus erhobenen Stempelbetrages gerichtete Klage abgewiesen.

Die erhobene Revision erscheint hinfällig. Nach der nicht zu beanstandenden Feststellung des Berusungsgerichtes hat durch die fragliche Klausel die Sinrede der Unzuständigkeit auch gegenüber der
persönlichen Klage abgeschnitten werden sollen, deren Geltendmachung
auf Grund des in der Urkunde niedergelegten Schuldbekenntnisses
vor dem Umtsgerichte in S. erfolgt. Insoweit ist nun aber
jede Beziehung der in Rede stehenden Stipulation zu der mittels
der Hypothekbestellung zu bewirkenden Grundstücksbelastung ausgeschlossen. Damit liegt vor, daß der Abrede in Rücksicht auf ihren
hervorgehobenen Inhalt dingliche Wirksamkeit durch Sintragung
nicht zu teil werden kann. Dies hat die Nichtanwendung der obigen
Befreiungsvorschrift zur Folge, deren Voraussehung nach ihrem klaren
Wortlaut das Fehlen einer derartigen Festsehung in der Urkunde ist,
unter der sich die amtlich beglaubigte Unterschrift besindet."...